

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Troisdorf
(Troisdorfer Straßenordnung)
vom 19.08.2008***

*) in Kraft ab 27. August 2008

*) zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 07. Januar 2010 (in Kraft ab 13. Januar 2010)

*) zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 31. März 2015 (in Kraft ab 05. April 2015)

*) zuletzt geändert durch 3. Änderung vom 10. Oktober 2017 (in Kraft ab 13. Oktober 2017)

Präambel

§ 1	Begriffsbestimmungen
§ 2	Allgemeine Verhaltenspflicht
§ 3	Verbote zum Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
§ 4	Werbung, wildes Plakatieren
§ 5	Störendes verbotenes Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen
§ 6	Abfallbehälter/Altstoffcontainer
§ 7	Tierhaltung
§ 8	Kinderspielplätze
§ 9	Einfriedungen und Öffnungen
§ 10	Hausnummern
§ 11	Anbringung von öffentlichen Hinweisschildern und Einrichtungen
§ 12	Schutz der Mittagsruhe
§ 13	Fäkalien- und Düngeabfuhr
§ 14	Brauchtsfeuer
§ 15	Ausnahmen
§ 16	Andere Rechtsvorschriften
§ 17	Ordnungswidrigkeiten
§ 18	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) in der Fassung vom 18. März 1975 (GV NW S 232/SGV NW 7129), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, wird von der Stadt Troisdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Troisdorf vom 24. Juni 2008 für das Gebiet der Stadt Troisdorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse.

Zu den **Verkehrsflächen** gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) **Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen, insbesondere

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulgelände, Waldungen, Friedhöfe, Gärten sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen und besonders ausgewiesene Hundefreilaufflächen;

2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz und ähnliche Einrichtungen;

3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Anschlagflächen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- Kanalisations- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Verbote zum Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern.

Anpflanzungen sowie andere mit Grundstücken nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden bzw. müssen beseitigt werden, soweit sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

2. in Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

3. in Anlagen und auf Verkehrsflächen Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern und Anlagen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.

4. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

5. Das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht für die Teilnahme am Straßenverkehr zugelassen sind, ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen untersagt. Verkaufswagen sowie das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in Anlagen ist untersagt. Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse (z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung) dient.

6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden; Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

7. Straßen-Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen vermitteln, so zu nutzen, dass ihre Benutzung nicht jederzeit möglich ist. Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen dürfen von Unbefugten nicht geöffnet werden.

8. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften angenommen ist,

9. das Reinigen von KFZ, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe

in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;

10. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden des Ordnungsamtes der Polizei- ist zudem sofort Mitteilung zu machen.

(3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von **50 m** die Rückstände einzusammeln.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrszeichen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen- sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Plakatierungen wie z.B. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

(3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Störendes verbotenes Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar erheblich zu behindern oder zu belästigen, insbesondere wenn dies durch die nachfolgend aufgeführten Verhaltensweisen hervorgerufen wird:

1. Verkehrsflächen und Anlagen werden dauerhaft als Lager oder Schlafplatz benutzt und dadurch zweckentfremdet,
 2. Lagern in Personengruppen (wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs erheblich behindern),
 3. erhebliche Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuß erfolgen (z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gruppentrinkgelage),
 4. Lärmen
 5. aggressives Betteln
 6. Urinieren
 7. Spucken
8. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat (wilder Müll), Lebensmittelresten, Papier, Glas, Verpackungsmaterialien, Zigarettenkippen, Kaugummi, Garten- und Grünabfällen, Flaschen, Gläsern und sonstigen scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.

(2) Verschmutzungen und Verunreinigungen sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen oder er muss unverzüglich für die Beseitigung sorgen.

§ 6

Abfallbehälter/Altstoffsammelcontainer

(1) Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter (z.B. Papierkörbe) sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.

(2) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z.B. Glascontainer, Kleidercontainer, gelbe Säcke) und Behältnisse für Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.

(3) Es ist nicht gestattet, Abfälle (Sperrmüll, Haushaltsmüll, Altkleider etc) oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung (Glas, Papier, Dosen etc) auf oder neben die zur Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

(4) Das Einfüllen in Glascontainer ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt. Rücksichtnahme, insbesondere während der Mittagszeit von 13.00-15.00 Uhr ist geboten.

(5) An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen und Schnellrestaurants sind vom Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und regelmäßig zu entleeren.

(6) Gefüllte Abfallbehälter (z.B. Restmülltonnen, gelbe Säcke) dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereit gestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt werden. Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

§ 7

Tiere

(1) Wer ein Tier hält und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere

1. von Spielplätzen, Friedhöfen und Schulgeländen ferngehalten werden,
2. die Gehwege oder Bürgersteige nicht beschmutzen,
3. nicht ohne Aufsicht umherlaufen,
4. auf Verkehrsflächen und in Anlagen Personen nicht gefährden oder verletzen und Sachen nicht beschädigen.

Hiervon ausgenommen sind Tiere, die naturgemäß ohne Aufsicht umherlaufen, wie z. B. Katzen.

(2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Dies gilt nicht für besonders ausgewiesene Hundefreilaufflächen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

(3) Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Hundeausführer muss die mitgeführten Hundekotbeutel oder ein entsprechendes Behältnis gegenüber Ordnungskräften auf Verlangen jederzeit vorzeigen können. Die nach Abs. 1 verantwortlichen Personen haben die durch Tiere verursachten Verunreinigungen im öffentlichen Verkehrsraum und in Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Hiervon ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mitführen.

(4) Wildlebende Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

§ 8

Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine darüber hinaus gehende Altersgruppe festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Das Fußballspielen ist auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind. Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(4) Das Rauchen sowie das Mitführen von Hunden (ausgenommen Blindenhunde) sind auf Kinderspielplätzen untersagt.

§ 9

Einfriedungen/Öffnungen

(1) An Straßen dürfen Stacheldraht oder andere gefährliche Gegenstände zur Einfriedung von Grundstücken nur in einer Höhe von 2 m angebracht werden.

(2) Zur Straße hin gelegene Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Diese sind so anzubringen und zu erhalten, dass niemand gefährdet wird.

§ 10

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe durch die Stadt unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Seite gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang nächstliegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt,

so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11

Anbringung von öffentlichen Hinweisschildern und Einrichtungen

(1) GrundstückseigentümerInnen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte Nießbraucher und BesitzerInnen müssen dulden, dass Zeichen Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizität-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12

Schutz der Mittagsruhe

(1) Unter Bezug auf § 5 LImSchG wird in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere

1. der Betrieb von lärmintensiven Maschinen (wie z.B. Benzinrasenmäher, Schleifmaschinen, Bohrmaschinen, Kreissäge etc.) oder
2. lärmintensiven Tätigkeiten wie z. B. Holz hacken.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Baustellen, Ernte und sonstige gewerbliche Tätigkeiten.

§ 13

Fäkalien- und Düngerabfuhr

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übel riechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes NW vorzunehmen, d.h., dass schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden sind, soweit dies nach dem Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

(2) Die vorstehend genannten Stoffe und Abfälle dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden, so dass eine Verunreinigung der Straßen ausgeschlossen ist. Soweit übel riechende oder Ekel erregende Stoffe nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 14 Brauchtumsfeuer

(1) Brauchtumsfeuer sind vor Ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, die nicht darauf gerichtet sind, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer und Martinsfeuer.

(2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person/en, die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten,
2. Alter der verantwortlichen Person/en, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen,
3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).

(3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstige Abfälle (z.B. Altreifen) sind verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere darin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

(4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.

(5) Die Mindestabstände zu Gebäuden, die Menschen zum Aufenthalt dienen, sonstigen baulichen Anlagen, öffentlichen Verkehrsflächen und befestigten Wirtschaftswegen sind unter Berücksichtigung der Örtlichkeit, an der das Brauchtumsfeuer stattfinden soll, mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Troisdorf abzustimmen und beim Aufbau und während des Abbrennens einzuhalten.

(6) Wenn der Umfang des Brennmaterials das Volumen von 1 m³ überschreitet, darf das Brauchtumsfeuer nur in Anwesenheit einer Brandsicherheitswache (BSW) angezündet und abgebrannt werden. Die personelle Stärke und technische Ausrüstung der Brandsicherheitswache wird von der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Troisdorf festgelegt. Die Brandsicherheitswache wird grundsätzlich von der Feuerwehr Troisdorf gestellt.

(7) Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden Wind unverzüglich zu löschen.

(6) Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenstützpunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

§ 15

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen - soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist - auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 16

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2
2. die Verbote zum Schutz hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3
3. die Verbote zur Werbung und wilden Plakatierung sowie der Verunstaltung von Flächen, z. B. durch bemalen, besprühen, beschriften gem. § 4,
4. die Bestimmungen hinsichtlich von störendem verbotenem Verhalten auf Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 5,

5. das Verbot der zweckwidrigen Benutzung der Abfallbehälter gemäß § 6 I,
 6. das Verbot der Durchsuchung, der Entnahme und des Verstreuens von Gegenständen aus Abfallbehältern, Altstoffsammelcontainern und Streubehältern gem. § 6 II und das Verbot des Abstellens von Abfällen und Gegenständen für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zur Aufnahme bestimmten Behälter gemäß § 6 III,
 7. das Verbot des Einfüllens in Glascontainer oder Sammelbehälter für Dosenschrott außerhalb der in § 6 IV bestimmten Zeiten,
 8. das Gebot des Aufstellens und der rechtzeitigen Entleerung der Abfallbehälter gemäß § 6 V für die dort genannten Gewerbebetriebe
 9. die Gebote und Verbote in Zusammenhang mit der Aufstellung, Entfernung und Benutzung
 - von Abfallbehältern und Abfällen
 - sowie im Umgang mit Abfallbehältern und Abfällen gem. § 6 Abs. VI
 10. die Gebote
 - der Tierhaltung und Aufsicht,
 - der Beseitigungspflicht von Verunreinigungen,
 - der Pflicht zum Mitführen von Hundekotbeuteln oder eines anderen geeigneten Behältnisses zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot und
 - der Tierfütterung gemäß § 7
 11. die Verbote hinsichtlich der Nutzung, des Verhaltens und des Aufenthaltes auf Kinderspielplätzen gemäß § 8
 12. die in § 9 getroffenen Bestimmungen über Einfriedungen und Öffnungen
 13. die in § 10 getroffenen Bestimmungen über Hausnummern
 14. die in § 11 getroffenen Bestimmungen über die Anbringung von öffentlichen Hinweisschildern und Einrichtungen,
 15. die in § 12 getroffenen Bestimmungen zum Schutz der Mittagsruhe
 16. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Düngerabfuhr gemäß § 13
 17. die in § 14 getroffenen Bestimmungen zum Brauchtumsfeuer
- verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) in der zurzeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Troisdorf (Troisdorfer Straßenordnung) vom 14.12.1987 außer Kraft.

Troisdorf, den 19.08.2008
Stadt Troisdorf

Manfred Uedelhoven
Bürgermeister